



7 Strassenbeleuchtung/Lichtsignalanlagen

7A Planung

Projektierungsgrundlagen der Betriebs- und Sicherheitsausrüstung

Für die Beleuchtung und Lichtsignalanlagen gelten die Normen gemäss VSS, die Ausführungsbestimmungen der Betriebs- und Sicherheitsausrüstung des Kantons Zug. Für die Leitungsstrasse gelten die Ausführungsbestimmungen zum Strassenbau des Kantons Zug, Kapitel 6.

Planungsanweisung

- Die Standorte der Masten von Lichtsignalanlagen sind nach verkehrstechnischen Kriterien mit dem Fachplaner und der Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (VTBP) zu planen und auszuführen.

Planunterlagen

- Für die Leitungsstrasse der Beleuchtung und Lichtsignalanlagen werden Werkleitungspläne für alle Bauteile erstellt. Schächte, Fundamente, usw. werden mit ihrer Bezeichnung beschriftet und vermasst.

Planinhalt

- Rohrblöcke werden in Werkleitungsplänen mit Anzahl der Rohre, deren Nummerierung und deren Durchmesser sowie Funktion beziehungsweise Eigentümer beschriftet. Für die Plandarstellung der Rohrblöcke siehe Nr. 6B.
- Schächte werden in Werkleitungsplänen mit Typ, Nummerierung und Funktion beziehungsweise Eigentümer beschriftet. Für die Plandarstellung der Schächte siehe Nr. 6B.
- Fundamente für Beleuchtungs-, Lichtsignalmasten und Kabinenfundamente werden in Werkleitungsplänen mit Typ, Nummerierung und Funktion beziehungsweise Eigentümer beschriftet. Für die Plandarstellung dieser Objekte siehe Nr. 7C.

Koordinatenliste

- Für Fundamente von Beleuchtungs- und Lichtsignalmasten sowie für Kabinenfundamente wird eine Koordinatenliste erstellt. Die Liste beinhaltet unter anderem die Bezeichnung der Objekte und die X-, Y- und Z-Koordinaten.

Abnahmen

- Die Standorte der Fundamente für Lichtsignalmasten sind von der Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (VTBP) abzunehmen.

Tragkonstruktionen und Fundamente für Lichtsignalanlagen

- Tragkonstruktionen und Fundamente für Lichtsignalanlagen sind durch den Fachplaner der Anlage zu bestimmen.
- Die Tragkonstruktionen und Fundamente sind entsprechend der vorgesehenen Belastung (Windlast, Nutzlast, Bodenkennwerte, usw.) zu dimensionieren. Der statische Nachweis ist zu erbringen.
- Bei kombinierten Beleuchtungs- und Lichtsignalanlagen ist die Koordination mit dem Energie-lieferanten sicherzustellen.
- Eine Koordination mit dem Fachplaner Signalisation und Wegweisung ist sicherzustellen.

